

Kaufmännischer Teil
Stand 08.07.2024

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Bedingungen gelten für die gesamte "Geschäftsverbindung" zwischen der MASA GmbH (im folgenden: "MASA", - und ihren Kunden (im folgenden: "Kunde", -) zusammen als "Parteien", bezeichnet in der Zeile 1 und 4 des Vertragschlusses (Ihre) Assun.

1.2 Diese Bedingungen gelten auch für alle zusätzlichen "Geschäfte" als zwischen den Parteien vereinbart/ selbst wenn sich MASA nicht ausdrücklich hierauf bezieht.

1.5 Nachstehende Bedingungen beziehen sich in erster Linie auf Lieferungen und Leistungen von MASA an den Kunden. Die Parteien teilen, für Überschleiss: rsat\$teile/ &onta e/ Service und ;eiaraturen gelten/ wenn nicht anders lautend/ die gleichen Bedingungen.

1.4 Die nachfolgenden Punkte entstehende oder erfindende Bedingungen des Kunden werden/ selbst bei Kenntnis von MASA/ nicht Vertragsbestand

c-)eld 44 : * 7adehafen* 2eder euro1äische ' afen (im) all von Seetrans1ort-.

d-)eld 48* Oorla e\$eitraum* 21 Ta e nach Oerschiffun sdatum (f!r Oorla e der Oersanddo4umente-
 .#nahme\$ertifi4at muss innerhal# der .44reditiv-" !Iti 4eit vor ele t %erden (falls ein
 .#nahme\$ertifi4at unter dem .44reditiv vor\$ule en ist-.

5.2.4 Sofern die 3ahlun nicht durch .44reditiv erfol t (@ 5.2.2-/ hat die 3ahlun an &asa sofort nach
 :rhalt der 2e%eili en ;echnun \$u erfol en/ s1ätestens 2edoch 50 Ta e nach :rhalt der ;echnun . Bei
 6ichteinhaltun dieser 3ahlun s#edin un en %erden ohne &ahnun a# dem 51. Ta nach :rhalt der
 ;echnun Oer\$u s\$insen in '>he von 8 ?ro\$ent1un4ten !#er dem 2e%eili en Basis\$inssat\$ der
 :uro1äischen 3entral#an4 fällt . : in S4onto-6achlass ilt nur/ %enn er f!r den ents1rechenden .uftra
 schriftlich verein#art %urde.

5.5 :rsat\$-90erschlei8teile/ ;e1araturen und Servicedienstleistun en

Die 3ahlun an &asa f!r :rsat\$-90erschlei8teile so%ie ;e1araturen und Servicedienstleistun en richtet
 sich nach @ 2 der all emeinen Bedin un en f!r den :rsat\$-90erschlei8teilver4auf so%ie
 ;e1araturaufträ e.

5.4 Ban4ver#indun en i. 6134(i)5(n)1.4422(d7(a)1.4422()36.887.151 -11.524()6.3339(i.6134(i)5(n).4422(

4.< Die Zieherfrist ist als ein erhalten/ wenn der Zieher e entstand #is \$u ihrem .#lauf das =er4 verlassen hat oder &asa die Oersand#ereitschaft emeldet hat. So%eit eine .#nahme \$u erfol en hat/ ist L außer #ei #erechti ter .#nahmever%ei erun L der .#nahmetermin ma8 e#end/ hilfs%eise die &eldun der .#nahme#ereitschaft.

4.F &asa haftet nicht f!r die Anm> lich4eit der Zieherun oder f!r Zieherver\$> erun en/ so%eit diese durch h>here " e%alt oder sonsti e/ \$um 3eit1un4t des Oertra sa#schlusses nicht sicher vorherseh#are :reisse/ %ie #eis1iels%eise Brand/ :M1losion/ Krie / all emeine &o#ilmachun / .ufstand/ ;evolution/ Beschla nahme/ Sa#ota ea4te/ :m#ar o/ ;eNuisition/ Dnsolven\$/ %idri e =itterun sumstände/ %elche ein .r#eiten un\$umut#ar machen (%ie \$. B. star4er Schnee/)rost oder Sturm-/ .r#eits4äm1fe %e licher .rt/ Betrie#sst>run en aller .rt/ Sch%iери 4eiten in der &aterial- oder :ner ie#eschaffun / Trans1ortver\$> erun en so%ie die aus#lei#ende/ nicht richti e oder nicht recht\$eiti e Belieferun durch Zieheranten/ verursacht %orden sind/ die &asa nicht \$u vertreten hat. Sofern solche :reisse &asa die Zieherun oder 7eistun %esentlich ersch%eren oder unm> lich machen und die Behinderun nicht nur von vor!#er ehender Dauer ist/ ist &asa \$um ;!c4tritt vom Oertra #erechti t. Bei 'indernissen vor!#er ehender Dauer verlän ern sich die Zieher- oder 7eistun sfristen oder verschie#en sich die Zieher- oder 7eistun stermine um den 3eitraum der Behinderun \$u\$! lich einer an emessenen .nlauffrist und der 3eit f!r n>ti e 6euor anisationen. Die ?artei/ f!r die es unm> lich %ird/ ihre Oer1pflichtun en em. dem vorlie enden Oertra \$u erf!llen/ ist verpflichtet/ die andere ?artei !#er den .nfan und das :nde der o#en enannten :reisse unver\$! lich \$u #enachrichti en. Sollten diese :reisse die Dauer von F (sechs- &onaten !#erstei en/ so ist %ede ?artei #erechti t/ von der %eiteren :rf!llun der Oer1pflichtun en laut dem Oertra .#stand \$u nehmen/ und in diesem)all hat 4eine ?artei das ;echt/ von der anderen ?artei die Oer !tun m> licher Oerluste \$u fordern/ mit .usnahme der #is \$um 3eit1un4t des er4annten)orce- &a2eur-:reisses seitens des &asa schon realisierter auftra s#e\$e ener .uf%endun en. .ls 6ach%eis und &a8sta# hierf!r elten ins#esondere alle durch ef!hrten oder teil%eise durch ef!hrten vertra lich fest ele ten 7eistun en/ nach\$u%eisen \$u. !#er Stundenauf%ände in der Konstru4tion und)erti un so%ie &aterial4osten/ 7a er4osten/ 'andlin -Kosten etc. a#er auch die vertra lichen +Teil1reise, #estimmter .nla enteile/ .r#eits-/ &onta e-/ oder Serviceleistun en.

4.7 Die unter @ 4.F enannten :reisse sind von &asa auch dann nicht \$u vertreten/ wenn sie %ährend eines #ereits ein etretenen Oer\$u s von &asa entstehen. &asa %ird dem .uftra e#er den :intritt und das :nde derarti er :reisse in %ichti en)ällen \$eitnah mitteilen.

4.8 =erden der Oersand #\$. die .#nahme des Zieher e entstandes aus "r!nden ver\$> ert/ die der .uftra e#er \$u vertreten hat/ so %erden ihm einen &onat nach .n\$ei e der Oersand#ereitschaft #\$. des .#nahmetermins/ hilfs%eise &eldun der .#nahme#ereitschaft durch &asa (@ 4.<- die durch die Oer\$> erun entstandenen Kosten #erechnet/ mindestens %edoch null4ommaf!nf ?ro\$ent (0/< E- des ;echnun s#etra es der Zieherun #\$. L im)alle von Teillieferun en L des anteili en ;echnun s#etra es f!r %eden &onat. =eiter ehende .ns1r!che von &asa #lei#en un#er!hrt. Dem .uftra e#er ist der 6ach%eis un#enommen/ dass &asa infol e der Oer\$> erun 4ein oder ein %esentlich erin erer Schaden entstanden sei.

4.H 6ach .#lauf eines %eiteren &onats a# Oersand- #\$. .#nahme#ereitschaft (@ 4.8- ist &asa ohne %eitere)ristset\$un #erechti t/ vom Oertra \$ur!c4utreten und !#er den Zieher e entstand ander%eiti \$u verf! en. :ine et%ai vom .uftra e#er #ereits eleistete .n\$ahlun darf &asa ein#halten. &asa #ehält sich das ;echt vor/ eine dar!#er hinaus ehende .uf%andsentschädi un vom .uftra e#er \$u verlan en. @ 4.8 und @ 4.H finden auch .n%endun / wenn &asa den Trans1ort der .nla e #\$. .nla enteile !#ernommen hat und der .uftra e#er die :nt e ennahme der elieferten .nla e #\$. .nla enteile ver%ei ert.

4.10 Kommt &asa in Oer\$u / ohne dass Oer\$u s r!nde emä8 @ 4.12 vorlie en/ und er%ächst dem .uftra e#er hieraus ein Schaden/ so ist der .uftra e#er #erechti t/ #ei Oer\$u mit der "esamtlieferung eine 1auschale Oer\$u sentschädi un \$u verlan en. Die Oer\$u sentschädi un #eträ t nach einem Zieherver\$u von 8 =ochen f!r %ede %eitere vollendete =oche der Oers1ätun null4ommaf!nf ?ro\$ent (0/< E- im "an\$en a#er h>chstens f!nf ?ro\$ent (< E- vom =ert des%eni en Teils der "esamtlieferung / der infol e der Oers1ätun nicht recht\$eiti oder nicht vertra s emä8 enut\$ %erden 4ann. =eiter ehende .ns1r!che des .uftra e#ers %e en Oer\$u s und .ns1r!che %e en Oer\$u s mit einer Teillieferun sind aus eschlossen.

4.11 Set\$ der .uftra e#er &asa L unter Ber!c4sichti un der eset\$lichen .usnahmefälle und @ 4.12 L nach)älli 4eit eine an emessene)rist \$ur 7eistun und %ird die)rist nicht ein erhalten/ ist der .uftra e#er \$um ;!c4tritt #erechti t.

4.12 Sonsti e 'emmnisse der Oertra serf!llun (ins#esondere aus Zieheren lassen von Anterlieferanten oder ;eise#eschrän4un en-*

Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung der Waren zum vereinbarten Zeitpunkt zu empfangen. Wenn der Käufer die Lieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt empfangen hat, ist er verpflichtet, die Lieferung zu empfangen und die Kosten der Lieferung zu tragen. Wenn der Käufer die Lieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt empfangen hat, ist er verpflichtet, die Lieferung zu empfangen und die Kosten der Lieferung zu tragen. Wenn der Käufer die Lieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt empfangen hat, ist er verpflichtet, die Lieferung zu empfangen und die Kosten der Lieferung zu tragen.

§ 1. LIEFERUNG UND LEISTUNG SEITENS DES KÄUFERS

1.1 Die Lieferung der Waren erfolgt an den ersten Empfänger der Waren, der die Waren zum vereinbarten Zeitpunkt empfangen hat. Wenn der Käufer die Lieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt empfangen hat, ist er verpflichtet, die Lieferung zu empfangen und die Kosten der Lieferung zu tragen.

1.2 Die Lieferung der Waren erfolgt an den ersten Empfänger der Waren, der die Waren zum vereinbarten Zeitpunkt empfangen hat. Wenn der Käufer die Lieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt empfangen hat, ist er verpflichtet, die Lieferung zu empfangen und die Kosten der Lieferung zu tragen.

F.5 K#er än e/ Tre11en oder =artun s1lattformen sind ents1rechend der 2e%eils einschlä i en eset\$lichen Oorschriften \$u installieren. ?ers>nliche Schut\$aur!stun en/ %ie \$.B. ' >hensicherun s-eräte/ sind vom .uftra e#er \$u #eschaffen.

F.4)!r .nla enteile/ die nicht \$um a4tuellen 7ieferumfan eh>ren/ 2edoch auf =unsch des .uftra e#ers in die .nla e inte riert %erden/ stellt der .uftra e#er auf seine Kosten und Oerant%ortun sicher/ dass diese .nla enteile den einschlä i en Sicherheitsvorschriften ents1rechen/ dass sie in das Sicherheits4on\$e1t der &asa inte riert %erden 4>nnen und ein ents1rechender sicherer Si nalaustausch \$%ischen diesen .nla enteilen und &asa- .nla enteilen realisiert %erden 4ann.

F.< Die \$ur :rf!!llun \$usät\$licher/ s1e\$eller oder a#%eichender ausländischer 6ormen und "eset\$e/ %ie \$.B. technischer ;e eln oder Sicherheitsvorschriften/ erforderlichen &a8nahmen sind vom .uftra e#er vor\$u e#en und &asa esondert \$u ver !ten.

F.F Der .uftra e#er trä t das ;isi4o einer Anverein#ar4eit der vertra s e enständlichen 7ieferun und 7eistun mit den am Bestimmun sort eltenden ;echtsnormen/ ins#esondere den 3oll- und :infuhr#estimmun en so%ie den 6ormen des Bau-/ 0mmissionsschut\$/ Am%eltschut\$- und .nla ensicherheitsrechts/ so%eit die :inhaltun dieser ;echtsnormen nicht \$%in end &asa \$u e%iesen ist. :r stellt &asa von allen)ol en eines Oersto8es e en solche ;echtsnormen freiJ diese)reistellun erfasst ins#esondere auch die Kosten der ;echtsverfol un .

§ > GE1!HR?BERG!NG

7.1 Der 3eit1un4t des "efahr!#er an es #estimmt sich nach den internationalen ;e eln f!r die .usle un von 'andels4lauseln (06CGT: ; &S- in der am Ta e des Oertra sa#schlusses eltenden)assun . Das vorstehend .us ef!hrte ilt unein eschrän4t auch dann/ %enn Teillieferun en erfol en/ \$u deren .#nahme der .uftra e#er emä8 @ 4.4 dieser 4aufmännischen Bedin un en ver1pflichtet ist/ ohne dass es hierf!r noch einer esonderten ausdr!c4lichen 3ustimmun #edarf/ oder &asa noch andere 7eistun en/ \$.B. die Oersendun s4osten oder .nfuhr !#ernommen hat.

7.2 Oer\$> ert sich oder unter#lei#t der Oersand oder die .#holun infol e von Amständen/ die &asa nicht \$u\$urechnen sind/ eht die "efahr vom Ta e der &eldun der Oersand- oder .#nahme#ereitschaft auf den .uftra e#er !#er.

7.5 .uf = unsch454e).1uf4422(ne#1ers44%447(0) & am die 168057(5)11du422(i)5(en44(e)#sta5567(7(s1)-6422(s)36)3(42

H.4 Der Auftragnehmer darf die Oor#ehalts%are ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von &asa %eder ver1fänden noch \$ur Sicherheit !#erei nen. Bei ?fändun en oder sonsti en :in raffen Dritter hat der .uftra e#er &asa unver\$! lich schriftlich \$u #enachrichti en. Der .uftra e#er ist #erehti t/ die Oor#ehalts%are im ordentlichen "eschäfts an \$u veräu8ern. Der =eiterveräu8erun steht der :in#au in "rund und Boden oder in mit "e#äuden ver#undenen .nla en oder die Oer%endun \$ur :rf!llun sonsti er Oerträ e durch den .uftra e#er leich. Der .uftra e#er tritt &asa #ereits 2et\$ alle)orderun en in ' >he des ;echnun s%ertes der Oor#ehalts%are a#/ die dem .uftra e#er aus

10.F Bessert der Auftragnehmer oder ein Dritter unsachgemäß nach/ haftet und/ oder nicht für die daraus entstehenden Folgen. Insbesondere gilt für den Fall, dass der Besteller oder Dritte ohne die vorherige Zustimmung von und/ oder Instandsetzungsbeteiligten an der Maßnahme vornehmen.

Rechtsmängel

10.7 Verleiht die Benutzung des Ziefers entstandenes Verletzen von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland/ wird und/ oder dem Auftragnehmer auf ihre Kosten grundsätzlich das Recht weitergegeben, auch verschaffen oder den Ziefers entstand in für den Auftragnehmer Summutarier = eise derart modifizieren/ dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies wirtschaftlich an emessenen Bedingungen und/ oder in an emessener Weise nicht möglich/ ist der Auftragnehmer Summutarier; tritt vom Vertrag her rechtlich. An den genannten Voraussetzungen steht auch und/ oder ein Recht Summutarier; tritt vom Vertrag her Summutarier.

10.8 Die in § 10.7 genannten Verpflichtungen von und/ oder sind/ vorbehaltlich der §§ 11 und 15/ für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur/ wenn

a- der Auftragnehmer und/ oder unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet/

b- der Auftragnehmer und/ oder in an emessenem Umfang bei der Ausführung der geltend gemachten Ansprüche unterstellt/ und/ oder die Durchführung der Modifizierung Maßnahmen gemäß § 10.7 ermöglicht/

c- und/ oder alle Maßnahmen einschließlich außergerichtlicher; eulungen vorhalten/

d- der; rechtsman ist nicht auf einer Weise des Auftragnehmers beruht und

e- die; rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde/ dass der Auftragnehmer den Ziefers entstand einmächti ändert oder in einer nicht vertrauensgemäßen Weise beendet hat.

Sach- und/ oder Rechtsmängel

10.H Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers/ Ansprüche auf Ersatz weiterer Aufwendungen sowie das Recht der Instandsetzung oder Summutarier; tritt vom Vertrag her ein Sach- oder; rechtsman ist aus geschlossen. Dies gilt nicht/ soweit und/ oder den Anlagenlisten verschrieben hat.

10.10 und/ oder haftet im Rahmen der Gewährleistung für das Vorliegen von Sach- oder; rechtsmängeln ein maximal bis zu einem Betrag von zweieinhalb Prozent (< E- des Auftragswertes. Die Gesamthaftung von und/ oder aus Gewährleistung für Sach- und; rechtsmängel ist auf einen Betrag von maximal sieben Prozent (7% < E- des Auftragswertes) begrenzt.

§ 11 HAFTUNG

11.1 Soweit sich aus diesen Bestimmungen "geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt/ haftet und/ oder bei einer Verletzung von vertraglichen und/ oder vertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Der Schadensersatz haftet und/ oder leicht aus welchem; rechtsgrund und/ oder (begründet) abgeleitet.

11.5 Bei einfacher Begründet haftet und/ oder ausschließlich für Schäden aus der Verletzung des Lebens/ des Körpers oder der Gesundheit.

11.4 Anzuerkennen aus welcher Hinsicht rundläufig (Summe Beispiel Vertrag/ gesetzliche Haftung/ Haftung für Begründet/)reistellung oder andere; rechtsbeziehungen- haftet der Auftragnehmer nicht (§ 4:556 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB).

§ 12 ERDBEHANDLUNGSGEBÜHREN : BEWEISLEISTUNGSGARANTIE

12.1 Sofern nicht anders im anhang 1 des &asa-Lieferumfangs vermerkt, beträgt die Bearbeitungsfrist für Beantragung oder Garantiesuche (insbesondere gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Lieferumfangs) den eingezeichneten Liefertermin. Soweit eine Ausnahme vereinbart ist, gilt § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Lieferumfangs.

15.7 Kann der Oertra auf rund von Beschrän4un en nach dem an%end#aren
.u8en%irtschaftsrecht/ ins#esondere auf rund der 6ichterteilun der erforderlichen "enehmi un en
durch die \$uständi en Beh>rden/ nicht erf!lt %erden/ 4ann 2ede ?artei durch schriftliche :r4lärun
e en!#er der anderen ?artei mit soforti er =ir4un an\$ oder teil%eise vom Oertra \$ur!c4treten. Dm
)alle der K!ndi un ist 4eine ?artei #erechti t/ von der anderen ?artei Schadensersat\$ \$u verlan en/

Kaufmännischer Teil - Stand 08.07.2024 - Seite 10 von 10